



**Regierungspräsidium Gießen**  
**Zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG)**

(Stand: März 2026)

**Richtlinie über den nebenberuflichen Abschluss in dem Ausbildungsberuf  
"Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter"  
gemäß § 43 Abs. 2 und § 45 Abs. 2 bis 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG)**  
(sogenannter Externen- oder VVA-Abschluss)

Aufgrund des § 9 des Berufsbildungsgesetzes erlasse ich im Einvernehmen mit dem Berufsbildungsausschuss nachstehende Richtlinie über die Zulassung von Externen zur Abschlussprüfung in dem Ausbildungsberuf: "Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter (VFA)".

## 1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Angestellte in Landes- und Kommunalverwaltungen des öffentlichen Rechts sowie Kirchenverwaltungen in Hessen, welche nebenberuflich aufgrund einer einschlägigen, d. h. auf den gewünschten Ausbildungsabschluss bezogenen Tätigkeit den Abschluss zur Verwaltungsfachangestellten/zum Verwaltungsfachangestellten erwerben möchten.

Weiterhin gilt diese Richtlinie für Bewerberinnen/Bewerber mit einer speziellen Vorbildung gemäß § 43 Abs. 2 BBiG. Diesbezügliche Lehrgänge müssen durch die Zuständige Stelle BBiG geprüft und durch den Berufsbildungsausschuss genehmigt sein.

## 2. Rechtsgrundlagen

Diese Richtlinie basiert auf den Vorgaben des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 117, 129)

*sowie*

der Verordnung über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten/zur Verwaltungsfachangestellten vom 19. Mai 1999 (BGBl. I S. 1029)

*sowie*

der Hessischen Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Verwaltungsfachangestellten vom 26. Juli 1999 (StAnz. 1999, 2458)

*sowie*

der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen in den Ausbildungsberufen "Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte" und "Fachangestellter/Fachangestellte für Bürokommunikation" vom 10. April 2000 (StAnz. S. 1291), zuletzt geändert am 26. Juli 2016 (StAnz. S. 981)

**- für Prüfungen, die bis zum 31. Dezember 2027 beginnen –**

*oder*

der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen in dem Ausbildungsberuf "Verwaltungsfachangestellter/ Verwaltungsfachangestellte" vom 30. Mai 2025 (StAnz. 26/2025 S. 690)

**- für Prüfungen, die ab dem 01. Januar 2028 beginnen -**

in der jeweils gültigen Fassung.

### **3. Bindung an die Prüfungsordnung der Verwaltungsfachangestellten**

Soweit folgend nichts anderes festgelegt ist, sind alle Inhalte der o.a. „Prüfungsordnungen für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter“ in der jeweils gültigen Fassung verbindlich.

### **4. Prüfungsgegenstand**

Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat und über die notwendigen praktischen und theoretischen Kenntnisse im Berufsbild verfügt.

Die Abschlussprüfung entspricht der Ausbildungsabschlussprüfung im Berufsbild. Die Ausbildungsordnung der Verwaltungsfachangestellten ist zugrunde zu legen (§ 38 BBiG).

### **5. Prüfungsgliederung**

#### **a) Grundsätzliches**

Die Abschlussprüfung gliedert sich in einen schriftlichen Prüfungsteil mit vier Aufsichtsarbeiten (§ 14 Abs. 2 der o. g. Prüfungsordnung) und einen praktischen Prüfungsteil (§ 14 Abs. 4 der o. g. Prüfungsordnung).

Die schriftliche Prüfung kann aufgrund der besonderen Erfordernisse in der Erwachsenenbildung lehrgangsbezogen auf zwei aufeinanderfolgende Prüfungszeiträume geteilt werden. Für den Fall der Teilung der Prüfung trifft der Prüfungsausschuss die Entscheidung hierüber vor Beginn des Lehrgangs. In diesem Fall sind im ersten Prüfungsteil die Klausuren „Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren“ sowie „Wirtschafts- und Sozialkunde“ und im zweiten Prüfungsteil die Klausuren „Verwaltungsbetriebswirtschaft“ sowie „Personalwesen“ abzulegen. Die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse aller schriftlichen Prüfungsfächer erfolgt nach Ablegung des zweiten schriftlichen Prüfungsteils.

Die praktische Prüfung liegt nach der schriftlichen Prüfung.

#### **b) Die schriftliche Prüfung**

Inhalt und Zeitumfang der schriftlichen Prüfung entspricht § 14 Abs. 2 und 3 der o. g. Prüfungsordnung

#### **c) Die praktische Prüfung**

Inhalt und Zeitumfang der praktischen Prüfung entspricht § 14 Abs. 4 der o. g. Prüfungsordnung.

### **6. Erlaubte Gesetzestexte und Hilfsmittel in den Prüfungen**

Es gelten die auf der Homepage der Zuständigen Stelle nach dem BBiG beim Regierungspräsidium Gießen (siehe „Aktuelle Downloads“) veröffentlichten Hinweise zu Hilfsmitteln bei Prüfungen.

Der Prüfling erklärt mit der Antragstellung auf Zulassung zur Prüfung in Verbindung mit der Annahme des Zulassungsbescheides, dass sie/er von den von der Zuständigen Stelle BBiG veröffentlichen, erlaubten Hilfsmitteln Kenntnis genommen hat bzw. eigenverantwortlich, rechtzeitig vor der Prüfung Kenntnis nimmt.

**Auf § 20 der o. g. Prüfungsordnung (Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße) wird ausdrücklich hingewiesen.**

## 7. Zulassung zur Prüfung

Grundsatz der Zulassung (§ 45 Abs. 2 Satz 1 BBiG).

*„Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Ein- einhalbfache der Zeit, die als Ausbildungsdauer vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll.“*

### a) Bestimmung der Tätigkeitszeit

Die Ausbildungsordnung für das Berufsbild „Verwaltungsfachangestellte“ legt die Ausbildungsdauer auf 36 Monate fest, die einschlägige Tätigkeitszeit für eine direkte Zulassung zur Prüfung (ohne Teilnahmeverpflichtung an dem Vorbereitungslehrgang) beträgt daher 54 Monate gleich 4,5 Jahre.

Die erforderlichen einschlägigen Tätigkeitszeiten sind bei Antragstellung nachzuweisen und/oder glaubhaft zu machen. Sie müssen bis zum Termin der geplanten Abschlussprüfung erfüllt sein, ansonsten ist die Teilnahme an der Prüfung nicht statthaft.

### b) Bestimmung der „einschlägigen“ Tätigkeit

Bei der geforderten, nachzuweisenden Tätigkeit (ggfs. mehrere) muss es sich um Aufgaben handeln, welche dem Berufsbild „Verwaltungsfachangestellte“ entsprechen. In der Ausbildungsordnung sind dies im Schwerpunkt Aufgaben in den Bereichen: Berufsbildung, Haushaltswesen, Beschaffung, Verwaltungsbetriebswirtschaft/Kosten- und Leistungsrechnung; Personalwesen, Kommunalrecht, besonderes Verwaltungsrecht.

### c) Zusätzliches Zulassungserfordernis für die praktische Prüfung

Die Anforderungen an das Thema der praktischen Prüfung richten sich nach den Anforderungen der VFA-Ausbildungsordnung im Bereich „Fallbezogene Rechtsanwendung“. Analog muss auch der nebenberufliche Prüfling das gewünschte Thema praktisch erarbeiten. Sofern sein Tätigkeitsgebiet nicht für die praktische Prüfung geeignet ist, muss ein geeignetes Thema möglichst bis zu Beginn der Abschlussprüfung über mindestens 3 Monate (in Voll- oder Teilzeit) in praktischer Tätigkeit erarbeitet worden sein (siehe auch Ziffer 7.2.2a)

Mit der Antragstellung ist ein geplantes, geeignetes und im geplanten Fortbildungsrahmen praktisch umsetzbares Thema für die praktische Prüfung zu benennen.

### d) Zeitpunkt der Antragstellung

Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung ist mindestens 3 Monate vor Beginn des Vorbereitungslehrganges bei der Zuständigen Stelle BBiG zu stellen.

Bei der Möglichkeit einer Teilnahme an der Abschlussprüfung ohne vorgeschalteten Vorbereitungslehrgang muss der Antrag 6 Monate vor dem Prüfungstermin der Zuständigen Stelle BBiG vorliegen.

Der Antrag ist auf dem von der Zuständigen Stelle zur Verfügung gestellten Formblatt (siehe Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen) per Mail-Anhang an das angegebene Funktionspostfach zu richten. Alle erforderlichen Nachweise sind beizufügen.

## 7.1. Abweichung vom Zulassungserfordernis der Tätigkeitszeit nach 7a)

Eine Tätigkeitszeit von insgesamt mindestens 1,5 Jahren darf nicht unterschritten werden. Eine Kombination von Kürzungsvarianten ist zulässig.

### **a) Kürzung der Tätigkeitszeit aufgrund schulischer Vorbildungen**

Analog zu den Ausbildungsverkürzungsmöglichkeiten nach den §§ 7 und 8 BBiG kann die oben geforderte Tätigkeitszeit aufgrund von berufsbezogenen oder höheren Schulabschlüssen (Berufsvorbereitungsjahr, Berufsgrundbildungsjahr, Höhere Handelsschule, Hochschul-/Fachhochschulreife, o. ä.) um maximal 12 Monate gekürzt werden.

### **b) Kürzung der Tätigkeitszeit aufgrund ausbildungsberuflicher Vorbildungen**

Analog zu § 8 BBiG kann die oben geforderte Tätigkeitszeit auch aufgrund von nachgewiesenen Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf gekürzt werden (§ 45 Abs. 2 Satz 2 BBiG). Der Umfang der Kürzung wird von der Zuständigen Stelle BBiG für den Einzelfall entschieden.

Als einschlägige Ausbildungsberufe können in diesem Fall kaufmännisch-bürowirtschaftliche Berufe aus dem Berufsfeld „Wirtschaft und Verwaltung“ anerkannt werden.

### **c) Erfolgreiche Teilnahme am Basislehrgang „Verwaltung“ der Verwaltungsakademie Hessen**

Die nachgewiesene erfolgreiche Teilnahme am Basislehrgang „Verwaltung“ der Verwaltungsakademie Hessen verkürzt die erforderliche Tätigkeitszeit um sechs Monate.

### **d) Zulassung anderer Bewerber**

Andere Bewerber können zugelassen werden, wenn ihre schulische oder berufliche Vorbildung den vorgenannten Vorgaben weitgehend entspricht. Die Zuständige Stelle BBiG entscheidet im Einzelfall.

## **7.2 Bedingungen und Auflagen in der Zulassung**

Grundsätzlich kann jede Zulassung gemäß dem individuellen Status des Antragstellers mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

### **7.2.1 Auflage: Regelmäßige Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang**

Steht die Zulassung unter der Auflage der regelmäßigen Teilnahme an dem Vorbereitungslehrgang, ist der speziell bei der Verwaltungsakademie Hessen eingerichtete „Vorbereitungslehrgang auf die Abschlussprüfung Verwaltungsfachangestellte/r (VVA)“ zu besuchen.

Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn an mindestens 5/6-tel der Lehrveranstaltungen teilgenommen wurde. Das BBiG sieht keine Härtefallregelung vor. Für den Fall von mehr als 1/6-tel Fehltage bis zum Termin der Prüfung steht die Zulassung unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

### **7.2.2 Bedingungen für die Zulassung zur praktischen Prüfung**

#### **a) Thema und Spezialisierung im Thema der praktischen Prüfung**

Mit dem Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung muss der Prüfling ein geplantes, inhaltlich und im Zeitumfang geeignetes und realisierbares Thema für die praktische Prüfung benennen.

Spätestens drei Monate vor Abschluss des regulären Termins der schriftlichen Aufsichtsarbeiten muss jeder Prüfling verbindlich das gewünschte und geeignete Thema der praktischen Prüfung auf dem von der Zuständigen Stelle BBiG zur Verfügung gestellten Formular bekanntgeben.

Nach Zustimmung der Zuständigen Stelle BBiG zu dem verbindlichen Thema ist grundsätzlich keine Änderung mehr möglich.

Der Prüfling muss die Aufgabe selbst praktisch erarbeitet und ausgeführt haben und erklärt dies schriftlich mit der verbindlichen Anmeldung des Themas. Sollte der praktische Einsatz nicht möglich sein oder in einem akzeptablen Zeitumfang nicht stattgefunden haben, kann die Zulassung insoweit für diesen Prüfungstermin zurückgenommen werden.

### **b) Praxisbericht**

Der Prüfling muss zum Thema der praktischen Prüfung einen Praxisbericht fertigen. Darin soll das gewählte Thema näher erläutert und die erforderlichen Arbeitsschritte mit Nennung der anzuwendenden Rechtsgrundlagen beschrieben werden. Für den Praxisbericht besteht eine Formvorgabe. Der Praxisbericht ist dem Prüfungsausschuss am ersten Tag des schriftlichen Prüfungsteiles (bei zeitlich getrennter Prüfung am ersten Tag des zweiten schriftlichen Prüfungsteiles) vorzulegen.

Details regelt die Zuständige Stelle BBiG.

### **7.2.3 Weitere Bedingungen und Auflagen**

Die Zulassung zur Abschlussprüfung kann weitere Bedingungen und Auflagen enthalten.

## **8. Andere Vorbildungen**

### **8.1 Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland**

Ausländische Bildungsabschlüsse und Tätigkeitszeiten können bei der Kürzung der Tätigkeitszeit berücksichtigt werden, wenn es sich um einschlägige Abschlüsse und Tätigkeiten handelt.

### **8.2 Absolventen von Feststellungsverfahren gemäß § 1 Abs. 6 BBiG**

Absolventen, welchen in dem vorgenannten Feststellungsverfahren die vollständige Handlungsfähigkeit im Berufsbild „Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter“ bescheinigt wurde, sind zur Abschlussprüfung zuzulassen (§ 45 Abs. 3 BBiG).

### **8.3 Ehemalige Soldatinnen und Soldaten sowie Soldatinnen und Soldaten auf Zeit**

Diese sind gemäß § 45 Absatz 4 BBiG zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass der Bewerber oder die Bewerberin berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

-----  
Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie über die Zulassung von Externen zur Abschlussprüfung in den Ausbildungsberufen „Verwaltungsfachangestellte/r“ und „Fachangestellte/r für Bürokommunikation“ vom 29. Januar 2007.

Gießen, 16. März 2026

Regierungspräsidium Gießen  
Dezernat 22 - Zuständige Stelle BBiG  
II 22 41-a-100 (Ext.-VFA-Richtlinie)